

SAMTGEMEINDE

GIEBOLDEHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

15. ÄNDERUNG



**ERLÄUTERUNGSBERICHT
MIT PLANZEICHNUNGEN**

| | | | |
|----------------------------------|--------------------|--|--|
| Stand der Planung: 17.6.91 | gem. § 4 (1) BauGB | | |
| | | | |

15. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Die Samtgemeinde Gieboldehausen hat in der Zeit von 1973 bis 1978 den Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 20.2.1978 von der Regierung Hildesheim genehmigt und am 20.4.1978 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.10.1979 die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 10.10.1980 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 17.11.1980 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 24.6.1981 die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 16.9.1982 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 15.10.1982 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.5.1982 die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 2.6.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 4.8.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 13.9.1983 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 14.10.1983 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 22.4.1983 die Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 18.6.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 20.7.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1983 die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 23.10.1984 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 27.12.1984 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 16.11.1984 die Aufstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 30.10.1985 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.11.1985 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.7.1985 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 15.7.1986 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 22.8.1986 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 12.12.1986 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese Änderung wurde am 27.1.1988 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.2.1988 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 26.8.1988 die Aufstellung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 11.7.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 11.8.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 2.12.1988 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (gem. § 13 (2) BauGB) durch Beschluß festgestellt. Diese wurde am 27.2.1989 von der Bezirksregierung Braunschweig genehmigt und am 29.3.1989 bekanntgemacht.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 3.11.1989 die Aufstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese wurde am 23.1.1991 von der Bezirksregierung Braunschweig teilgenehmigt. Mit Beschluß vom 15.3.1991 ist der Rat der Samtgemeinde der Teilgenehmigung beigetreten. Am 14.6.1991 hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen für den nicht genehmigten Bereich den Feststellungsbeschluß neu gefaßt.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist zur Zeit im Aufstellungsverfahren.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 15.3.1991 die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Diese ist zur Zeit im Aufstellungsverfahren.

Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

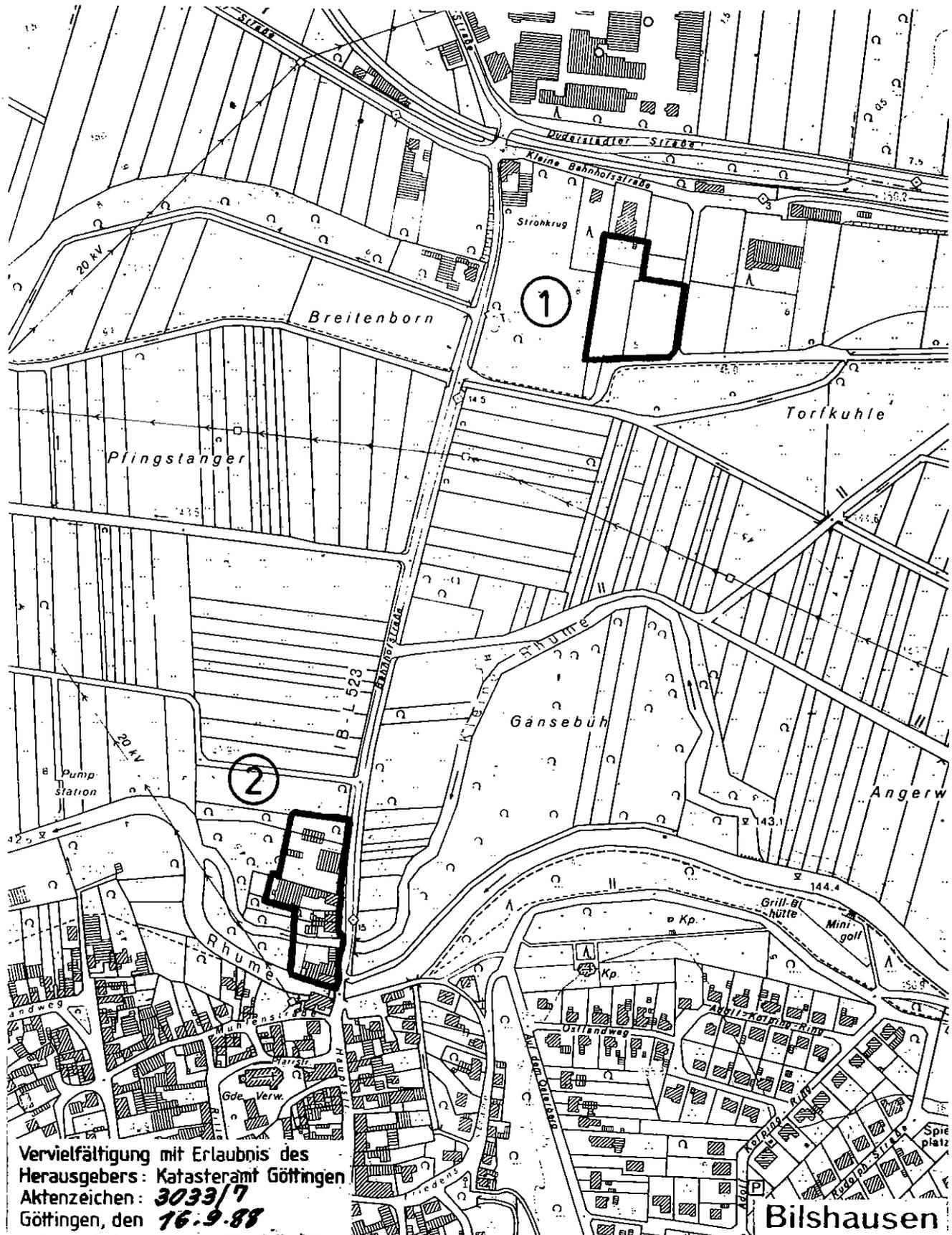
Der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen hat am 14.6.1991 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Änderungsbereiche

- 5 -

Der Änderungsbereich ist auf dem nachfolgenden Planausschnitt schwarz umrandet dargestellt.

Kartenausschnitt im M.1: 5000



Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte auf der Deutschen Grundkarte. Da die Änderung nur die geänderten Bereiche darstellt, ist zur besseren Beurteilung ein Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (mit eingearbeiteter 1. - 12. Änderung) dem Erläuterungsbericht beigelegt. Der Bereich der 15. Änderung ist in dem Kartenauszug dargestellt.

Natur und Landschaft (allgemein)

Auf die allgemeine Darstellung des Landschaftsraumes wird verzichtet. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Erläuterungen im Entwicklungsplan (der Teil des Flächennutzungsplanes ist) sowie den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen verwiesen. Eine Bestandsbeschreibung sowie Hinweise zur Einpassung der Baugebiete in die Landschaft, ist der Erläuterung zu den einzelnen Änderungsreichen angefügt.

GEMEINDE BILSHAUSEN

Änderungsbereich 1

Die Gemeinde Bilshausen hat zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben am Strohrug ein Gewerbegebiet ausgewiesen. Nachdem der Eigentümer seine konkreten Absichten kundgetan hat, wird es notwendig, den Bereich umzunutzen , um das Vorhaben zu ermöglichen.

Nach den konkreten Vorstellungen soll ein Markt für Lebensmittel (Fleisch-, Backwaren und Getränke) von ca. 1.500 m² sowie ein Baumarkt von 500 m² Verkaufsfläche entstehen. Zusätzlich sind noch weitere Einzelfachläden mit einer gesamten Verkaufsfläche von 700 m² vorgesehen. Zusammen ergibt dies eine Verkaufsfläche von 2.700 m².

Der Samtgemeinde Gieboldehausen als Grundzentrum untersteht die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm. Dadurch, daß Bilshausen eine der großen MitgliedsgemeindeN ist, erscheint eine Sondergebietsdarstellung für einen begrenzten Einkaufsmarkt als vertretbar. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben.

Durch die Anordnung des Sondergebietes abgesetzt von der Ortslage wird davon ausgegangen, daß eine Kaufkraftverlagerung vom Ortskern in den Außenbereich nur im begrenzten Umfang eintritt. Dies wird damit begründet, daß der Weg von der Ortslage zum Sondergebiet nur mit einem Fahrzeug bewältigt werden kann. Die Bürger, die jedoch mit dem Kfz zum Einkaufen fahren, decken ihren täglichen Bedarf auch heute nicht in Bilshausen sondern fahren nach Gieboldehausen, Lindau, Northeim oder Göttingen. Mit dem erweiterten Angebot sollen die Käuferschichten am Ort gehalten werden.

Das dargestellte Sondergebiet wird so begrenzt, daß für Lebensmittel und Getränke maximal 1.500 m² und für einen Baumarkt maximal 500 m² Verkaufsfläche zugelassen sind. Zusätzlich sind Einzelfachgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von 700 m² zulässig, die je Laden nicht über 100 m² erhalten sollen. Mit der Begrenzung der Verkaufsfläche soll erreicht werden, daß sich kein Markt mit überregionaler Bedeutung entwickelt.

Natur und Landschaft

Der Änderungsbereich erfährt durch die Flächennutzungsplanänderung lediglich eine Nutzungsänderung. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist bereits durch die dargestellte gewerbliche Baufläche vorbereitet.

Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes ist zu prüfen, inwieweit eine höhere Versiegelung durch die Nutzungsänderung hervorgerufen wird. Dementsprechend sollten auch die Ausgleichsmaßnahmen geändert bzw. erweitert werden. Städtebaulich gesehen fügt sich das Bauvorhaben in die geplante gewerbliche Umgebung mit großräumigen Hallen gut ein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Naturschutzgebiet Rhumeaue an das Änderungsgebiet angrenzt. Es muß darauf geachtet werden, daß keine unzulässigen negativen Einflüsse auf das Naturschutzgebiet einwirken werden.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Bilshausen betragen die maximalen Bebauungshöhen 170 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten im Änderungsbereich danach nicht auf.

Änderungsbereich 2

Am nördlichen Ortseingang an der Bahnhofstraße befanden sich zum Zeitpunkt "Aufstellung des Flächennutzungsplanes" einige landwirtschaftlich genutzte Gebäude, die aufgrund ihrer Privilegierung im Außenbereich ihre Berechtigung besaßen.

Die Entwicklung der vergangenen Jahre hat dazu geführt, daß die landwirtschaftliche Nutzung in diesem Bereich weitgehend aufgegeben worden ist. So besteht für die vorhandenen Gebäude noch ein Bestandsschutz, aber eine zusätzliche Bebauung mit einem Wohnhaus oder einem Werkstattgebäude würde erhebliche Probleme aufwerfen.

Um hier die rechtliche Grundlage für eine allgemeine dörfliche Nutzung zu schaffen, wird dieser Bereich als Dorfgebiet dargestellt. Die neue getroffene Gebietsdarstellung stellt eine Ergänzung des vorhandenen Dorfgebietes dar.

Die Erschließung ist wie bisher über die vorhandene Landesstraße gesichert.

Das Dorfgebiet liegt im Überschwemmungsgebiet der Rhume. Sämtliche Bauvorhaben bedürfen einer zusätzlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde.

Natur und Landschaft

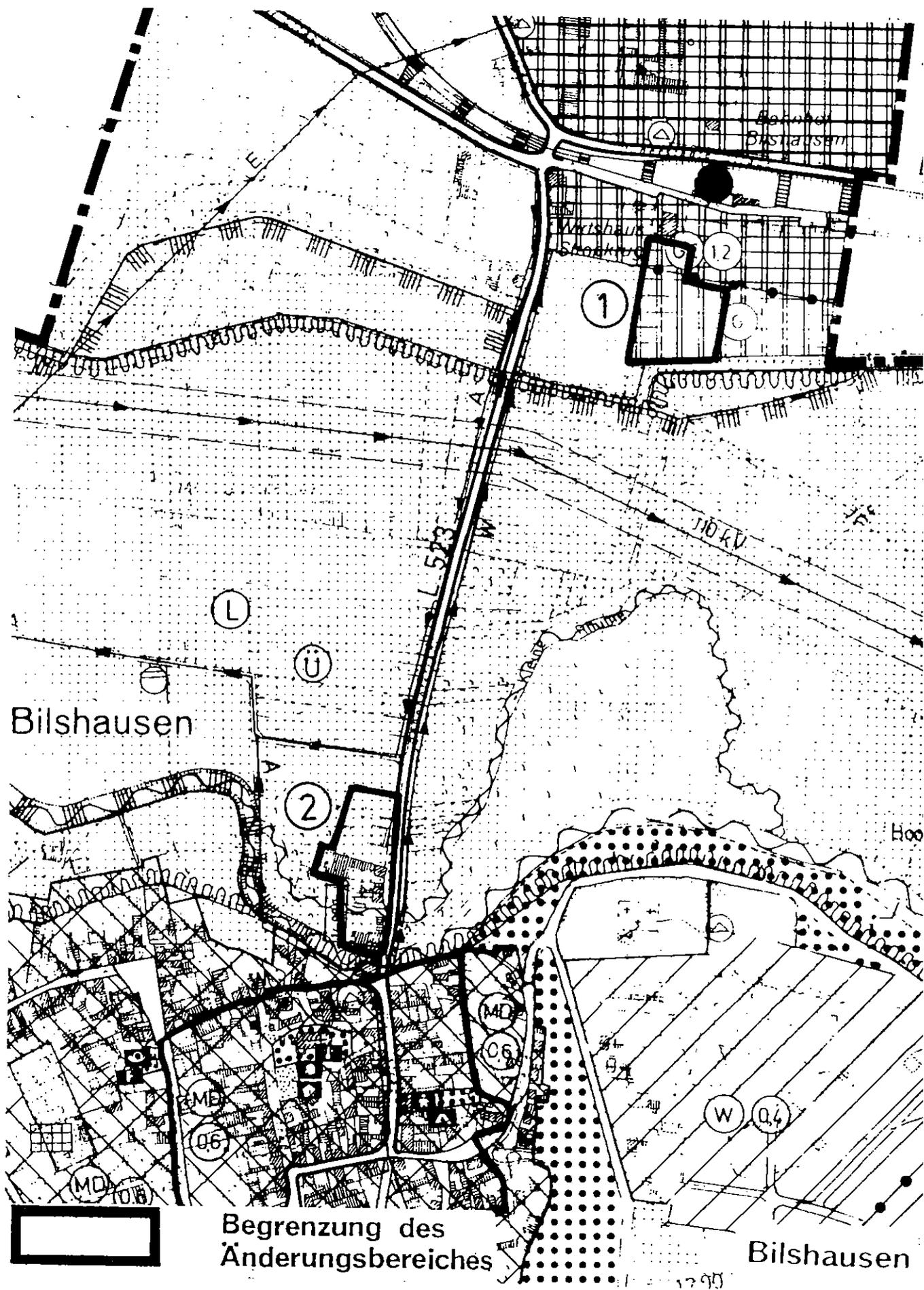
Das Änderungsgebiet befindet sich am nördlichen Ortseingang und ist weitgehend bebaut. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der geänderten Gebäudenutzung Rechnung getragen. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises stellt den Bereich als bebaute Ortslage dar.

Da der Bereich an das Naturschutzgebiet "Rhumeaue/Ellerniederung/Gillesheimer Bachtal" angrenzt, sind zum Ortsrand hin ausreichende standortheimische Abpflanzungen vorzunehmen, um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu vermeiden.

Wasserversorgung

Um eine ordnungsgemäße Wasserversorgung im Versorgungsbereich der EEW in Menge und Druck gewährleisten zu können, sollte die Abhängigkeit der Bebauungshöhe von der Höhenlage der jeweiligen Hochbehälter bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Für Bilshausen betragen die maximalen Bebauungshöhen 170 m über NN. Probleme der Wasserversorgung treten im Änderungsbereich danach nicht auf.

Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit eingearbeiteten wirksamen Änderungen.



DER ERLÄUTERUNGSBERICHT ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
- 15. ÄNDERUNG - DER SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN
BESTEHT AUS 12 BLATT.

GIEBOLDEHAUSEN, DEN

SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

SAMTGEMEINDEDIREKTOR

plan - zeichnungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(● VERWENDETE PLANZEICHEN)

Art der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -
§§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

- | | | | |
|----------------------------------|------------------------|----------------------------------|--|
| <input type="radio"/> | Wohnbauflächen | <input type="radio"/> | Gewerbliche Baufläche |
| <input type="radio"/> | Kleinsiedlungsgebiete | <input type="radio"/> | Gewerbegebiete |
| <input type="radio"/> | Reine Wohngebiete | <input type="radio"/> | Industriegebiete |
| <input type="radio"/> | Allgemeine Wohngebiete | <input type="radio"/> | Sonderbauflächen |
| <input type="radio"/> | Gemischte Bauflächen | <input type="radio"/> | Sondergebiete, die der Erholung dienen |
| <input checked="" type="radio"/> | Dorfgebiete | <input checked="" type="radio"/> | Sonstige Sondergebiete |
| <input type="radio"/> | Mischgebiete | | |
| <input type="radio"/> | Kerngebiete | | |

Maß der baulichen Nutzung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- | | | | |
|-----------------------|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|
| <input type="radio"/> | Durchschnittliche Geschosßflächenzahl | <input type="radio"/> | Durchschnittliche Baumassenzahl |
|-----------------------|---------------------------------------|-----------------------|---------------------------------|

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| <input type="radio"/> | Flächen für den Gemeinbedarf | <input type="radio"/> | Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/> | Öffentliche Verwaltungen | <input type="radio"/> | Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
| <input type="radio"/> | Schule | <input type="radio"/> | Post |
| <input type="radio"/> | Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/> | Schutzbauwerk |
| <input type="radio"/> | Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | <input type="radio"/> | Feuerwehr |
| <input type="radio"/> | Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen | | |

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|-----------------------|---|-----------------------|--|
| <input type="radio"/> | Straßenverkehr | <input type="radio"/> | Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege |
| <input type="radio"/> | Autobahnen und autobahn-ähnliche Straßen | <input type="radio"/> | Hauptwanderweg |
| <input type="radio"/> | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen | <input type="radio"/> | Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr |
| <input type="radio"/> | Ruhender Verkehr | <input type="radio"/> | Segelfluggelände |
| <input type="radio"/> | Bahnen | <input type="radio"/> | Hubschrauberlandeplatz |
| <input type="radio"/> | Bahnanlagen | | |

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|-----------------------|--------------|-----------------------|--------------|
| <input type="radio"/> | Elektrizität | <input type="radio"/> | Abwasser |
| <input type="radio"/> | Gas | <input type="radio"/> | Abfall |
| <input type="radio"/> | Fernwärme | <input type="radio"/> | Ablagerungen |
| <input type="radio"/> | Wasser | | |

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitung

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | |
|-----------------------|--------------|-----------------------|----------------------|
| <input type="radio"/> | oberirdisch | <input type="radio"/> | Elektrizitätsleitung |
| <input type="radio"/> | unterirdisch | <input type="radio"/> | Wasserleitung |
| | | <input type="radio"/> | Abwasserleitung |
| | | <input type="radio"/> | Gasleitung |

Grünflächen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|-----------------------|--|--------------------|-----------------------|--|-----------------------|
| <input type="radio"/> | | | <input type="radio"/> | | Bolzplatz |
| <input type="radio"/> | | Parkanlage | <input type="radio"/> | | Tennis |
| <input type="radio"/> | | Dauerkleingärten | <input type="radio"/> | | Festplatz |
| <input type="radio"/> | | Sportplatz | <input type="radio"/> | | Grillplatz/Grillhütte |
| <input type="radio"/> | | Spielplatz | <input type="radio"/> | | Forst/Schutzhütte |
| <input type="radio"/> | | Schießstand | <input type="radio"/> | | Reitplatz |
| <input type="radio"/> | | Badeplatz, Freibad | <input type="radio"/> | | Gartenland |
| <input type="radio"/> | | Friedhof | | | |
| <input type="radio"/> | | Grünanlage | | | |

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|----------------------------------|--|--|-----------------------|--|--|
| <input checked="" type="radio"/> | | Wasserflächen | <input type="radio"/> | | Umgründung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen |
| <input type="radio"/> | | Umgründung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses | <input type="radio"/> | | Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung |
| <input type="radio"/> | | Hochwasserrückhaltebecken | <input type="radio"/> | | Schutzgebiet für Oberflächenwasser |
| <input type="radio"/> | | Überschwemmungsgebiet | | | |

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|-----------------------|--|----------------------------|-----------------------|--|--|
| <input type="radio"/> | | Flächen für Aufschüttungen | <input type="radio"/> | | Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen |
|-----------------------|--|----------------------------|-----------------------|--|--|

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|-----------------------|--|--------------------------------|-----------------------|--|------|
| <input type="radio"/> | | Flächen für die Landwirtschaft | <input type="radio"/> | | Wald |
|-----------------------|--|--------------------------------|-----------------------|--|------|

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|-----------------------|--|---|-----------------------|--|-------------------------|
| <input type="radio"/> | | Umgründung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts | <input type="radio"/> | | Naturschutzgebiet |
| | | | <input type="radio"/> | | Landschaftsschutzgebiet |
| | | | <input type="radio"/> | | Naturdenkmal |

Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen

(§ 5 Abs. 4 BauGB)

- | | | | | | |
|-----------------------|--|---|-----------------------|--|----------------------------------|
| <input type="radio"/> | | Umgründung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen | <input type="radio"/> | | Umgründung der Sanierungsgebiete |
| <input type="radio"/> | | Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen | | | |

Sonstige Planzeichen

- | | | | | | |
|-----------------------|--|---|----------------------------------|--|--|
| <input type="radio"/> | | Umgründung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist. (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB) | <input type="radio"/> | | Umgründung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind. (§ 5 Abs. 3 Nr. 1, 2 und Abs. 4 BauGB) |
| <input type="radio"/> | | Umgründung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes. (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) | <input checked="" type="radio"/> | | Umgründung des Änderungsbereiches |
| <input type="radio"/> | | Ortsdurchfahrtsgrenze | | | |

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. 3) Der Aufstellungsbeschluß wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Hannover im 1991

BÜRO KELLER

80a 10c Städtebauliche Planung
30003 Hannover, Fl. Lehmweg 44/46
Telefon (0511) 822630 Fax 822622

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die öffentliche Auslegung mit der Einschränkung gem. § 3 Abs. 3, Satz 1, 2 Halbsatz BauGB beschlossen 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom bis zum gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB beschlossen 4) Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde hat nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am beschlossen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen/mit Maßgaben 2) gem. § 6 BauGB genehmigt / teilweise genehmigt 2). Die kenntlich gemachten Teile sind gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der Stadt/Samtgemeinde aus der Änderung des Flächennutzungsplanes ausgenommen. 2)

(Siegel)

Bezirksregierung
im Auftrage

Der Rat der Stadt/Samtgemeinde ist den (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben 2) in seiner Sitzung am beigetreten. 4)

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat zu- wegen der Auflagen/Maßgaben 2) vom bis öffentlich ausgelegen. 4) Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. 4) Wegen der Auflagen/Maßgaben 2) hat die Stadt/Samtgemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde vom bis zum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am im Amtsblatt des Landkreises bekanntgemacht worden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am wirksam geworden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan vom aufgrund des Beschlusses der Stadt/Samtgemeinde vom gem. § 6 Abs. 6 BauGB in der Fassung neu bekanntgemacht, die er durch die Änderung/Ergänzung 2) erfahren hat 4)

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Wirksamwerden der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Mängel in der Abwägung nicht 2) geltend gemacht worden.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Stadt/Samtgemeindedirektor

Anmerkung

- 1) Bei Änderung, Ergänzung oder Aufhebung sind Präambel und Verfahrensvermerke sinngemäß zu fassen.
- 2) Nichtzutreffendes streichen
- 3) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde
- 4) Nur soweit erforderlich

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8.12.86 (BGBl. I S. 2253), geändert durch E. Vertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 869, 1122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1990 (Nieders. GVBl. S. 115) hat der Rat der Stadt/Samtgemeinde die Änderung dieses Flächennutzungsplanes bestehend aus dem Erläuterungsbericht und der Planzeichnung beschlossen.

Gieboldehausen, den

(Siegel)

Bürgermeister

Stadt/Samtgemeindedirektor